

orell füssli

**Josef Studer
Markus Zöbeli**

Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Ein Leitfaden für die Praxis

5., überarbeitete Auflage

Studer, Zöbeli

Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Ein Leitfaden für die Praxis

Josef Studer
Markus Zöbeli

5., überarbeitete Auflage 2020

orell füssli Verlag

Josef Studer, lic. iur., Ausbilder mit eidg. Fachausweis (SVEB II)
Markus Zöbeli, Stadtmann und Leiter des Betreibungsamts Dübendorf

5., überarbeitete Auflage 2020
Orell Füssli Verlag, www.ofv.ch

Allfällige nachträglich bekannt gewordene Fehler werden in einer Korrigenda publiziert unter
www.ofv.ch/103780

© 2020 Orell Füssli Sicherheitsdruck AG, Zürich

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, Übersetzung oder Vervielfältigung auf anderen Wegen sowie elektronische Speicherung und Wiedergabe bleiben vorbehalten, auch bei nur auszugsweiser Verwertung wie Entnahme von Abbildungen und Tabellen. Soweit Vervielfältigungen des Werks oder Teilen davon im Einzelfall und in den Grenzen der Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes zulässig sind, sind diese grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen werden straf- und zivilrechtlich verfolgt.

ISBN 978-3-280-07445-9 Print
ISBN 978-3-280-09458-7 E-Book

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter www.dnb.de abrufbar.

Vorwort

Das Schuldbetreibungs- und Konkursrecht ist ein in der Praxis wichtiges, aber auch sehr umfangreiches Themengebiet. Das vorliegende Buch stellt das Wesen, die Instrumente und den Verfahrensablauf des schweizerischen Schuldbetreibungs- und Konkursrechts übersichtlich und leicht verständlich dar. Zahlreiche Beispiele und Musterformulare veranschaulichen die Theorie.

Die gute Aufnahme der bisherigen Auflagen des «Schuldbetreibungs- und Konkursrechts» zeigt, dass die fundierte Darstellung juristischer Themen in einfacher, auch dem Laien verständlicher Sprache einem Bedürfnis entspricht. In diesem Recht werden klare Regeln aufgestellt, wie Betreibungsämter das Zwangsvollstreckungsrecht anzuwenden haben. Dieses wird hier fundiert und eingängig erklärt. Die Rechte und Pflichten der Schuldner sowie Gläubiger oder beteiligten Drittparteien werden aufgezeigt sowie bei einem Regelverstoss die Möglichkeiten einer Partei, sich adäquat zur Wehr zu setzen. Wie in den bisherigen Auflagen sollen eine einfache Sprache, ein sorgfältiger und transparenter Aufbau sowie zahlreiche Beispiele mit Musterformularen und Grafiken ein praxis- und anwendungsorientiertes Studium ermöglichen. Gleichzeitig bildet es auch eine ausgezeichnete Grundlage für Personen, welche sich z.B. als Mitarbeitende eines Betreibungs- und Konkursamtes oder als Gläubiger mit dem Inkassowesen beschäftigen.

Einige in diesem Buch verwendete Musterformulare und Dokumente stammen von der Betreibungssoftware BEA.NET der Firma bonimpex.ch und der Stadt Dübendorf (erstellt durch das Betreibungsinspektorat des Kantons Zürich und den kantonalen Berufsverband der Betreibungsbeamten) und wurden uns mit deren freundlicher Genehmigung zur Verfügung gestellt. Einige Dokumente sind Vorgaben seitens des Bundesamtes für Justiz.

Elektronische Informationen zum Schuldbetreibungs- und Konkursrecht finden Sie auf folgenden empfehlenswerten Webseiten:

- vgbz.ch
- duebendorf.ch / Verwaltungsbereich Betreibungs- und Stadttammannamt
- betreibung-konkurs.ch

In der vorliegenden Auflage sind die Gesetzesänderungen bis und mit 2019 nachgeführt.

Zürich, im Herbst 2019

Josef Studer, Markus Zöbeli

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Inhaltsverzeichnis	7
Abkürzungsverzeichnis	13
Literaturverzeichnis	15
A Allgemeine Fragen der Schuldbetreibung	17
1 Worum es im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht geht	17
1.1 Das Schuldbetreibungs- und Konkursrecht als Zwangs- vollstreckungsrecht.....	17
1.2 Gegenstand des SchKG	20
1.3 Musterbeispiele für das Betreibungsverfahren	21
2 Übersicht über das Schuldbetreibungsverfahren	22
2.1 Der Ablauf des Verfahrens	22
2.2 Drei Arten von Betreibung	24
2.3 Wann kommt welche Betreibungsart zum Zug?	27
2.3.1 Grundsatz: Die Person des Schuldners entscheidet, ob die Betreibung auf Pfändung oder auf Konkurs durchgeführt wird	28
2.3.2 Ausnahme 1: Die Art der Forderung entscheidet über die Art des Betreibungsverfahrens	29
2.3.3 Ausnahme 2: Konkurs über einen Nichtkaufmann	31
3 Die allgemeinen Bestimmungen des Betreibungsrechts.....	34
3.1 Die Betreibungsbehörden	34
3.2 Der Betreibungsort	35
3.2.1 Wo muss ein Schuldner betrieben werden? (SchKG 46–55)	36
3.2.2 Die Einreichung des Betreibungsbegehrens am falschen Betreibungsort	41
3.2.3 Wohnortswechsel eines Schuldners während des Verfahrens	42
3.3 Der Grundsatz der Parteiherrschaft	42
3.4 Die Fristen im Betreibungsrecht.....	43
3.4.1 Die betreibungsrechtlichen Fristen.....	43
3.4.2 Welche Bedeutung haben die Verjährungsfristen für Ansprüche im Betreibungsrecht?.....	46
3.5 Die Form der Mitteilungen und Zustellungen	47
3.6 Parteivertreter im Schuldbetreibungsverfahren	48
3.7 Die Kosten des Betreibungsverfahrens	49
3.8 Der Betreibungsauszug	50

3.8.1	Was der Betreibungsauszug aussagt (und was nicht).....	50
3.8.2	Der Betreibungsauszug aus der Optik des Schuldners.....	52
4	Übersicht über den Aufbau des SchKG.....	59
B	Die Einleitung der Betreibung	61
1	Das Betreibungsbegehren	62
1.1	Inhalt des Betreibungsbegehrens (SchKG 67).....	62
1.2	In welcher Form müssen Betreibungsbegehren eingereicht werden?	64
2	Der Zahlungsbefehl	66
2.1	Die Schonfristen: Betreibungsferien und Rechtsstillstand	66
2.1.1	Generelles Verbot für Betreibungshandlungen	66
2.1.2	Verbot von Betreibungshandlungen gegen einen bestimmten Schuldner	67
2.1.3	Weitere Fragen im Zusammenhang mit den Schonfristen	69
2.2	Die Zustellung des Zahlungsbefehls	69
2.3	Was bedeutet der Zahlungsbefehl?	70
3	Der Rechtsvorschlag	74
3.1	Zweck des Rechtsvorschlags.....	74
3.2	Wie erhebt man Rechtsvorschlag?	75
3.3	Teilweiser Rechtsvorschlag	76
3.4	Nachträglicher Rechtsvorschlag	76
3.5	Gläubigerwechsel	77
3.6	Mitteilung des Rechtsvorschlags an den Gläubiger	77
4	Die Beseitigung des Rechtsvorschlags	77
4.1	Die Rechtsöffnung (SchKG 80–84)	78
4.1.1	Die definitive Rechtsöffnung (SchKG 80 und 81).....	78
4.1.2	Die provisorische Rechtsöffnung (SchKG 82 und 83).....	79
4.2	Der ordentliche Prozess (Anerkennungsprozess)	87
4.3	Weitere Verteidigungsmittel des Schuldners	88
4.3.1	Die Klage auf Aufhebung oder Einstellung einer Betreibung (SchKG 85)	89
4.3.2	Die Klage auf Feststellung der Nichtschuld oder der Stundung (SchKG 85a)	90
4.3.3	Die Rückforderungsklage (SchKG 86)	92
4.3.4	Das Gesuch um Nichtbekanntgabe der Betreibung (SchKG 8a Abs. 3 lit. d).....	92
4.4	Örtliche Zuständigkeit für SchKG-Klagen	92

5	Die Fortsetzung der Betreibung	95
5.1	Wann kann der Gläubiger frühestens und wann muss er spätestens das Fortsetzungsbegehren stellen?	95
5.2	Wie muss der Gläubiger das Fortsetzungsbegehren stellen?	96
C	Die Betreibung auf Pfändung	99
1	Fortsetzung der Betreibung auf Pfändung	99
1.1	Die Durchführung der Pfändung	99
1.1.1	Welches Schicksal haben gepfändete Gegenstände?	102
1.1.2	Das Vorgehen des Betreibungsbeamten bei der Pfändung	103
1.1.3	Die Pfändbarkeit	104
1.1.4	Pfändung von Gegenständen, die nicht dem Schuldner gehören – Widerspruchsverfahren	118
1.2	Die Anschlusspfändung	119
1.2.1	Die gewöhnliche Anschlusspfändung	119
1.2.2	Die privilegierte Anschlusspfändung	120
2	Die Verwertung	121
2.1	Einleitung durch das Verwertungsbegehren	121
2.1.1	Wie und wann kommt die Verwertung in Gang?	121
2.1.2	Gläubiger und Schuldner können die Verwertung verlangen	122
2.2	Die Durchführung der Verwertung	124
2.2.1	Der Verwertungsaufschub	124
2.2.2	Die Verwertung	125
2.2.3	Die Verteilung des Verwertungserlöses (SchKG 144–150)	128
2.3	Der Pfändungsverlustschein (SchKG 149)	129
2.3.1	Was ist ein Pfändungsverlustschein?	129
2.3.2	Wirkungen des Pfändungsverlustscheins	129
D	Die Betreibung auf Pfandverwertung	135
1	Wann kommt die Betreibung auf Pfandverwertung zum Zug?	135
1.1	Was sind pfandgesicherte Forderungen im Sinne des SchKG?	135
1.1.1	Pfandrecht an Grundstücken	136
1.1.2	Pfandrecht an beweglichen Gegenständen und Forderungen	139
1.1.3	Grundlasten	139
1.1.4	Retentionsrecht	139
1.2	Wann kommt die Betreibung auf Pfandverwertung zum Zug?	139
2	Der Verlauf der Betreibung auf Pfandverwertung	141
2.1	Die Einleitung der Betreibung	141
2.1.1	Das Betreibungsbegehren	141
2.1.2	Die Zustellung des Zahlungsbefehls	141

2.1.3	Der Rechtsvorschlag	143
2.1.4	Die Beseitigung des Rechtsvorschlags	143
2.2	Die Verwertung und die Verteilung	144
2.2.1	Fristen für das Verwertungsbegehren (SchKG 154)	144
2.2.2	Durchführung der Verwertung	144
2.2.3	Die Verteilung.....	144
2.3	Der Pfandausfallschein	145
E	Der Konkurs	147
1	Die Wege zur Konkurseröffnung (Überblick).....	147
2	Der Verlauf der ordentlichen Konkursbetreibung bis zur Konkurseröffnung.....	148
2.1	Die Einleitung der Betreibung.....	148
2.1.1	Das Betreibungsbegehren	149
2.1.2	Der Zahlungsbefehl.....	149
2.1.3	Rechtsvorschlag, Rechtsöffnung, Anerkennungs- und Aberkennungsklage	149
2.2	Die Fortsetzung der Betreibung	149
2.2.1	Das Fortsetzungsbegehren	149
2.2.2	Die Konkursandrohung (SchKG 159–161)	151
2.3	Die Konkurseröffnung	152
2.3.1	Wie es zur Konkurseröffnung kommt: Das Konkursbegehren des Gläubigers.....	152
2.3.2	Die Wirkungen der Konkurseröffnung	159
2.4	Ausblick: Das Konkursverfahren	163
3	Die Wechselbetreibung (SchKG 177–189)	165
3.1	Wann kommt es zur Wechselbetreibung? (SchKG 177)	165
3.2	Was ist speziell an der Wechselbetreibung?	165
3.2.1	Die wirtschaftliche Funktion von Wechsel und Scheck	165
3.2.2	Was unterscheidet die Wechselbetreibung von den anderen Betreibungen?	166
4	Die Konkurseröffnung ohne vorgängige Betreibung	169
4.1	Die direkte Konkurseröffnung auf Antrag des Gläubigers (SchKG 190).....	170
4.1.1	Die von der Konkursfähigkeit des Schuldners unabhängige direkte Konkurseröffnung	170
4.1.2	Fälle direkter Konkurseröffnung nur für konkursfähige Schuldner	171
4.2	Die direkte Konkurseröffnung auf Antrag des Schuldners selbst (SchKG 191–193)	172
4.2.1	Konkurseröffnung durch Insolvenzerklärung	172

4.2.2	Konkurseröffnung bei Überschuldung einer AG, GmbH oder Genossenschaft	174
4.2.3	Konkurseröffnung bei Ausschlagung einer überschuldeten Erbschaft durch sämtliche Erben	174
5	Das Konkursverfahren	175
5.1	Der erste Schritt des Konkursverfahrens	176
5.1.1	Inventar und Sicherung der Konkursmasse	176
5.1.2	Ausblick: Drei Varianten zur Abwicklung des Konkurses	177
5.2	Das ordentliche Konkursverfahren	178
5.2.1	Der Schuldenruf	179
5.2.2	Die erste Gläubigerversammlung.....	180
5.2.3	Die Vorbereitung der Verwertung und Verteilung durch die Konkursverwaltung	182
5.2.4	Die zweite Gläubigerversammlung – Beschluss über die Verwertung	186
5.2.5	Die Durchführung der Verwertung und Verteilung	187
5.2.6	Der Konkursverlustschein.....	188
5.2.7	Abschluss des ordentlichen Konkursverfahrens	190
5.3	Das summarische Konkursverfahren.....	190
5.4	Einstellung des Verfahrens mangels Aktiven	192
F	Nachlassvertrag und Schuldenbereinigung	197
1	Der Nachlassvertrag.....	197
1.1	Was ist ein Nachlassvertrag?	197
1.2	Der gerichtliche Nachlassvertrag	198
1.2.1	Der ordentliche Nachlassvertrag (Prozentvergleich)	198
1.2.2	Der Nachlassvertrag mit Gesellschaftsgründung.....	198
1.2.3	Der Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung (Liquidationsvergleich)	198
1.2.4	Wie kommt es zu einem Nachlassvertrag?	199
1.3	Der aussergerichtliche (private) Nachlassvertrag.....	202
2	Einvernehmliche private Schuldenbereinigung	203
G	Die Sicherungsmittel im Betreibungsrecht	205
1	Der Arrest (SchKG 271–281).....	207
1.1	Was ist ein Arrest, und unter welchen Voraussetzungen kann er ergriffen werden?	207
1.2	Die sechs Arrestgründe (SchKG 271 Abs. 1 Ziff. 1–6).....	208
1.2.1	Der Schuldner hat keinen festen Wohnsitz (SchKG 271 Abs. 1 Ziff. 1).....	208
1.2.2	Unredliches Verhalten des Schuldners (SchKG 271 Abs. 1 Ziff. 2)....	209

1.2.3	Der Taschenarrest (SchKG 271 Abs. 1 Ziff. 3).....	209
1.2.4	Der Ausländerarrest (SchKG 271 Abs. 1 Ziff. 4).....	210
1.2.5	Der Arrest gestützt auf einen Verlustschein (SchKG 271 Abs. 1 Ziff. 5).....	210
1.2.6	Der Arrest gestützt auf einen definitiven Rechtsöffnungstitel (SchKG 271 Abs. 1 Ziff. 6).....	211
1.3	Wie verlangt der Gläubiger Arrest? – Das Arrestverfahren.....	211
1.3.1	Das Arrestbegehren und der Vollzug des Arrests.....	211
1.3.2	Die Einsprache des Schuldners gegen den Arrest	212
1.3.3	Das weitere Vorgehen des Gläubigers nach dem Vollzug des Arrests (SchKG 279).....	213
1.3.4	Schadenersatzpflicht des Gläubigers für ungerechtfertigten Arrest (SchKG 273)	213
2	Das Güterverzeichnis im Konkurs (SchKG 162–165).....	213
2.1	Was ist ein Güterverzeichnis?	213
2.2	Wann und durch wen wird ein Güterverzeichnis aufgenommen?	214
2.3	Wirkung des Güterverzeichnisses	214
3	Die Sicherung von Miet- und Pachtzinsen (SchKG 283–284)	214
3.1	Das Retentionsrecht	214
3.2	Wie ist bei der Retention vorzugehen?	215
3.3	Was passiert mit den beschlagnahmten Gegenständen?	215
4	Die Anfechtung (SchKG 285 ff.).....	216
4.1	Wer kann die Anfechtungsklage erheben?	216
4.2	Welche Rechtsgeschäfte des Schuldners kann man anfechten?	216
4.3	Wie erhebt man die Anfechtungsklage?	217
	Stichwortverzeichnis	219

Abkürzungsverzeichnis

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
ALV	Arbeitslosenversicherung
BankG	Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen vom 9. November 1934 (Bankengesetz, SR 952.0)
bzw.	beziehungsweise
CHF	Schweizer Franken
d.h.	das heisst
f.	folgende(r)
ff.	fortfolgende
i.V.m.	in Verbindung mit
lit.	litera
OR	Obligationenrecht; Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (SR 220)
S.	Seite(n)
s.	siehe
s.a.	siehe auch
SchKG	Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (SR 381.1)
SHAB	Schweizerisches Handelsamtsblatt
sog.	sogenannt(e/en)
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
u.a.	unter anderem
v.a.	vor allem
vgl.	vergleiche
VZG	Verordnung des Bundesgerichts über die Zwangsverwertung von Grundstücken vom 23. April 1920 (SR 281.42)
z.B.	zum Beispiel

ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
Ziff.	Ziffer
ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (SR 272)

Literaturverzeichnis

Die Werke werden – sofern nicht anders aufgeführt – mit dem Namen der Autoren, der Seitenzahl, dem Paragraphen und/oder der Randnote zitiert.

AMONN KURT/WALTHER FRIDOLIN, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, 9. Auflage, Bern 2013.

KREN KOSTKIEWICZ JOLANTA, Schuldbetreibungs- & Konkursrecht, 3. Auflage, Zürich 2018.

LORANDI FRANCO, Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (SchKG) in a nutshell, 3. Auflage, St. Gallen 2017.

SPÜHLER KARL, Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, 7. Auflage, Zürich 2016.

SPÜHLER KARL/DOLGE ANNETTE, Schuldbetreibungs- und Konkursrecht II, 7. Auflage, Zürich 2015.

STAEHELIN ADRIAN/BAUER THOMAS/STAEHELIN DANIEL (Hrsg.), Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, Bd. I–III, 2. Auflage, Basel/Genf/München 2017; Ergänzungsband, Basel/Genf/München 2010.

STUDER JOSEF/STUDER BARBARA, Übungsbuch Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, 3. Auflage, Zürich 2013.

WALDER RICHLI HANS ULRICH/JENT-SØRENSEN INGRID, Tafeln zum Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, 7. Auflage, Zürich 2015.

A Allgemeine Fragen der Schuldbetreibung

1 Worum es im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht geht

1.1 Das Schuldbetreibungs- und Konkursrecht als Zwangsvollstreckungsrecht

Als Gesellschaftsmitglieder sind wir alle in ein mehr oder weniger komplexes *Geflecht von rechtlichen Beziehungen* eingebunden. Dieses Geflecht überbündet uns Pflichten, und es gewährt uns Rechte gegenüber anderen Privatpersonen oder gegenüber dem Staat.

Aufgabe der *Rechtsordnung* ist es, den Kreis dieser Rechtspositionen zu definieren. Es geht also darum, festzulegen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang jemand gegenüber anderen Privatpersonen oder dem Staat berechtigt bzw. verpflichtet ist. Dies bewältigt das *materielle Recht*. Mit Fragen des materiellen Rechts befassen sich die meisten der über den engeren Kreis der Fachleute hinaus bekannten Gesetze.

Beispiele: Das *Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB)* regelt unter anderem die Rechte und Pflichten von Familienmitgliedern (Ehepartner und Kinder); das *Schweizerische Obligationenrecht (OR)* befasst sich unter anderem mit den Rechten und Pflichten aus Verträgen; die *Steuergesetze* des Bundes und der Kantone befassen sich mit der Pflicht der Bürgerinnen und Bürger, Steuern zu bezahlen usw.

In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle funktioniert das Geflecht von rechtlichen Beziehungen reibungslos; den Beteiligten ist klar, dass bestimmte Pflichten bestehen, und diese werden anstandslos erfüllt. In einer vergleichsweise kleinen Zahl der Fälle kommt es dagegen zu *Konflikten*. Solche Konflikte haben letztlich zwei Ursachen:

- Entweder sind sich die Beteiligten über das Bestehen oder den Umfang von Rechten und Pflichten uneinig, d.h., sie streiten über den Gehalt des materiellen Rechts.

Beispiel: A fordert von B Bezahlung von CHF 10'000.– mit der Begründung, es sei ein Kaufvertrag über das Bild «Die Schöne und das Biest» abgeschlossen worden. B räumt ein, dass er sich für dieses Bild in der Galerie von A interessiert hat. Er ist aber der

Meinung, dass nie ein Kaufvertrag abgeschlossen worden sei. A und B sind sich also uneinig darüber, was das materielle Recht verlangt, damit ein Kaufvertrag entsteht.

- Oder den Beteiligten ist das Bestehen von Verpflichtungen klar. Der Verpflichtete ist aber nicht willens bzw. nicht in der Lage, die geschuldete Leistung zu erbringen.

Beispiel: B bestreitet nicht, dass er das Bild bezahlen muss. Er ist aber nicht zahlungsfähig.

Trotz der vergleichsweise kleinen Zahl von Konfliktfällen kann sich eine Rechtsordnung nicht nur mit der *Festsetzung* des materiellen Rechts begnügen. Sie muss auch Verfahren zur *Feststellung* (Anwendung) und *Durchsetzung* bestehender Rechtspositionen anbieten.

Die *Feststellung* (Anwendung) von Recht im Streitfall ist primär eine Aufgabe der Gerichte. Ihre Zuständigkeit und das Verfahren, in dem vor Gericht verhandelt wird, sind im *Prozessrecht* geregelt, wobei im Rahmen dieser Publikation vor allem das Zivilprozessrecht eine Rolle spielt. Es regelt die Abwicklung von privatrechtlichen Streitigkeiten, im Gegensatz zu öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten, für die die Rechtsordnung andere Verfahren aufstellt.

Bemerkung zur Unterscheidung zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht. Unsere Rechtsordnung lässt sich in zwei grosse Blöcke einteilen. Das Privatrecht regelt die Rechtsbeziehungen von rechtlich gleichgestellten Personen, das öffentliche Recht regelt dagegen Organisation, Aufgaben und Kompetenzen des Staates. Im Bereich des öffentlichen Rechts sind die staatlichen Behörden dem Individuum übergeordnet.

Typische Bereiche des Privatrechts: Vertragsrecht, Gesellschaftsrecht, Personenrecht, Familienrecht, Erbrecht und Sachenrecht.

Typische Bereiche des öffentlichen Rechts: Verfassungsrecht, Steuerrecht, Strafrecht, das gesamte Verwaltungsrecht, aber auch das Prozessrecht.

Das materielle Recht in einem Streitfall festzustellen, reicht nicht aus. Es nützt einer Person nämlich wenig, wenn ein Gericht ihr in einem Urteil rechtsverbindlich ein bestimmtes Recht zubilligt.

Beispiel: Nehmen wir an, das Gericht habe festgestellt, dass zwischen A und B tatsächlich ein Kaufvertrag über das Bild «Die Schöne und das Biest» zustande gekommen ist. B schuldet nun A CHF 10'000.–. Das hat A im Gerichtsurteil nun «schwarz auf weiss». Und möglicherweise hat B ein Einsehen und bezahlt. Vielleicht bleibt B durch das Urteil aber unbeeindruckt und bezahlt nicht.

Nun kann man sich natürlich auf den Standpunkt stellen, dass ein Gläubiger sich selbst behelfen müsse. Im Beispiel müsste A dann B irgendwie zur Zahlung der CHF 10'000.– bringen, vielleicht mit List, notfalls mit Gewalt. Das wiederum

kann der Staat nicht zulassen, denn es bestünde die Gefahr der *Eskalation* solcher *privaten Inkassoversuche*. Deshalb ist die Selbsthilfe, ausser im Falle der Notwehr und der Nothilfe, verboten und wird unter Umständen sogar strafrechtlich geahndet.

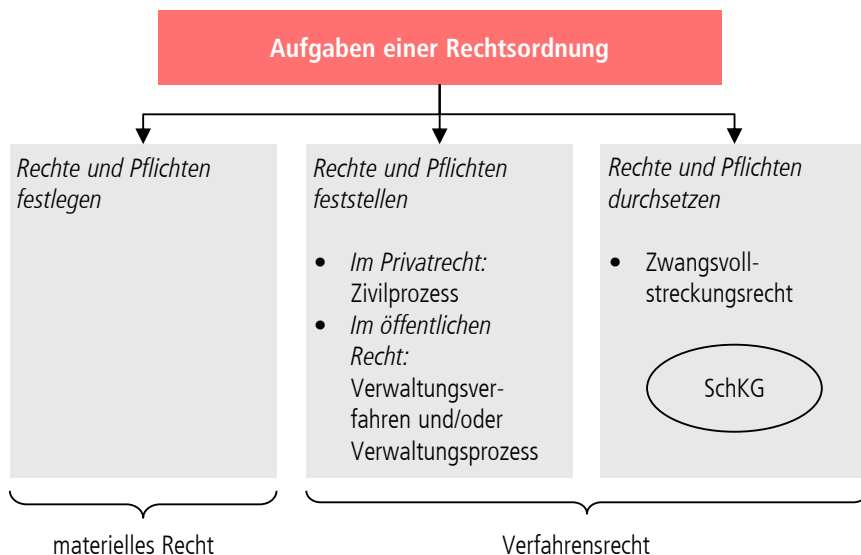
Unzulässig wäre es z.B., wenn A dem B gegen seinen Willen Gegenstände im Wert von CHF 10'000.– wegnähme, um sich schadlos zu halten, oder wenn er ihn auf irgendeine Weise bedrohen würde, um ihn zur Zahlung zu zwingen.

Wenn der Staat die Selbsthilfe verbietet, dann bleibt ihm nichts anderes, als anstelle des Berechtigten für die *Durchsetzung* bestehender Rechte zu sorgen. Mittel dazu ist die *Zwangsvollstreckung*. Genau damit befasst sich das *Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz (SchKG)*. Allerdings gilt es nicht für alle denkbaren Arten der Zwangsvollstreckung. Nach SchKG 38 Abs. 1 kommt es nur bei Rechtsansprüchen zum Zug, die auf eine Geldleistung oder eine Sicherheitsleistung gehen (Näheres dazu im folgenden Abschnitt 1.2).

Rechtsansprüche mit anderem Inhalt (z.B. Übergabe einer Sache oder Erbringung einer Dienstleistung) werden nicht nach den Regeln des SchKG vollstreckt. Für sie kommt in der Regel die Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO), allenfalls in Verbindung mit kantonalen Rechtsnormen, zum Zug.

Typische Mittel für die Zwangsvollstreckung in geldfremde Leistungen (und deren Zuständigkeiten) sind:

- *Die Ersatzvornahme*: Die zuständigen Behörden ermächtigen den Berechtigten, eine geschuldete Leistung auf Kosten des Verpflichteten selbst vorzunehmen oder durch jemand anderen vornehmen zu lassen.
- *Die Zwangswegnahme*: Die zuständigen Behörden nehmen dem Verpflichteten einen Gegenstand weg und geben ihn dem Berechtigten.
- Der Erlass eines *Befehls oder Verbots* an den Verpflichteten unter Androhung einer Strafe.
- *Die Verhängung von Tagesbussen bis zur Erbringung einer geschuldeten Leistung*: Die zuständigen Behörden verhängen eine Busse für jeden Tag, an dem der Verpflichtete eine geschuldete Leistung nicht erbringt.
- *Die Exmission/Ausweisung*: Die zuständigen Behörden weisen eine natürliche oder juristische Person(engruppe) an, Räumlichkeiten unverzüglich zu verlassen.



1.2 Gegenstand des SchKG

Wie bereits erwähnt, befasst sich das SchKG mit der Zwangsvollstreckung von Geldforderungen und Sicherheitsleistungen.

- Zum Gegenstand der *Geldforderung* gibt es nicht viel zu sagen. Hier wird die Situation geregelt, dass jemand einer anderen Person Geld schuldet. Dabei ist es gleichgültig, ob die Person des Gläubigers eine Privatperson oder eine staatliche Behörde ist. Auch der Staat treibt also seine Geldansprüche (z.B. Steuerschulden, Bussen, staatliche Gebühren usw.) mit der Schuldbetreibung ein.

Geldforderungen im Sinne des SchKG sind nur Ansprüche in Schweizer Währung. Sollen Ansprüche vollstreckt werden, die auf eine ausländische Währung lauten, müssen diese in Schweizer Franken umgerechnet werden (SchKG 67 Abs. 1 Ziff. 3). Das materielle Recht lässt eine Umrechnung immer dann zu, wenn im Vertrag nicht ausdrücklich abgemacht worden ist, dass der Betrag effektiv in der ausländischen Währung geschuldet ist (sogenannte Effektivklauseln, vgl. dazu OR 84).

Bemerkung: Sobald mit einer Effektivklausel abgemacht ist, dass die Leistung nur in der ausländischen Währung erbracht werden darf, handelt es sich aus Optik des schweizerischen Rechts nicht mehr um eine Geldschuld, sondern um eine Sachschuld (Ware der Gattung Dollar, Pfund, Euro usw.). Und damit ist eine Zwangsvollstreckung nach dem SchKG ausgeschlossen.

Sachschulden sind auch Ansprüche auf Edelmetall oder Wertpapiere, auch wenn sie im Einzelfall die Funktion einer Geldschuld haben. Wer Anspruch auf eine bestimmte Menge Gold hat, kann diesen Anspruch nie mithilfe des SchKG vollstrecken lassen.

- *Sicherheitsleistungen* sind Geldzahlungen auf ein Sperrkonto zur Absicherung einer möglicherweise bestehenden zukünftigen Schuld. Die Pflicht zur Sicherheitsleistung entsteht entweder durch vertragliche Abmachung, durch gesetzliche Vorschrift oder durch Anordnung eines Gerichts. Weigert sich der Verpflichtete, die Sicherheitsleistung einzuzahlen, dann kann er mithilfe der Schuldbetreibung dazu gezwungen werden. Auch hier gilt allerdings: Die Sicherheitsleistung muss in einer Geldschuld bestehen. Besteht die Pflicht auf Sicherheitsleistung in der Hinterlegung von Wertpapieren, Edelmetall usw., dann erfolgt die Vollstreckung nicht nach dem SchKG, sondern nach dem Zivilprozessrecht (ZPO).

Beispiel: Bekannt ist die sogenannte Mieterkaution für die Miete von Wohnungs- und Geschäftsräumen. Sie wird in Mietverträgen oft vereinbart. Der Mieter hat die Pflicht, einen bestimmten Betrag auf ein Sperrkonto des Vermieters einzuzahlen. Unterlässt er dies, dann kann der Vermieter ihn mit Betreibung dazu zwingen. In der Praxis wird davon heute kaum mehr Gebrauch gemacht.

1.3 Musterbeispiele für das Betreibungsverfahren

Um die Materie des Zwangsvollstreckungsrechts auch mit praktischen Beispielen sinnvoll zu ergänzen, folgen nun drei Einleitungsbeispiele, welche Sie fortlaufend immer wieder in verschiedenen Stadien des Betreibungsverfahrens finden.

Einleitungsbeispiel 1: Felix Bitterli, wohnhaft am Almosenweg 7 in 8600 Dübendorf, und die RIGOROSO AG, Vertriebsgesellschaft für Elektrogeräte, Geierstrasse 14, 4005 Basel, haben einen Kaufvertrag über einen Elektroofen zum Preis von CHF 750.– abgeschlossen. Felix Bitterli braucht ihn für sein Ferienhaus. Die RIGOROSO AG hat den Ofen am 3. Mai 2019 vereinbarungsgemäss geliefert und gleichzeitig Rechnung dafür gestellt. Vereinbart war eine Zahlungsfrist von 30 Tagen ab Rechnungsstellung. Ende Juli 2019 stellt die Buchhaltung fest, dass Herr Bitterli noch nicht bezahlt hat, obwohl er dies seit dem 3. Juni hätte tun sollen (Fälligkeit). Nachdem die Buchhaltungsabteilung zwei Mahnungen geschickt hat, sind nun die angedrohten rechtlichen Schritte zu ergreifen. Was ist konkret zu tun?

Einleitungsbeispiel 2: Dominikus Domus hat sich mit einem Kredit seiner Bank, der Gross & Zügg AG, ein Einfamilienhaus gekauft. Wie üblich wurde ein Grundpfand im entsprechenden Betrag im Grundbuch eingetragen. Dominik Domus wird arbeitslos und kann die Zinsen nicht mehr bezahlen. Die Bank kündigt korrekt den Hypothekarkredit. Dominik Domus kann den verlangten Betrag nicht bezahlen. Was kann die Bank jetzt unternehmen – insbesondere mit Blick auf das Einfamilienhaus?

Einleitungsbeispiel 3: Die Firma Grossmaul & Schwätzer GmbH, mit Sitz an der Dufourstrasse 147 in 6003 Luzern, hat bei der RIGOROSO AG, Vertriebsgesellschaft für Elektrogeräte, Geierstrasse 14, 4005 Basel, eine elektrische Anlage im Wert von CHF 130'000.– bestellt. Die Anlage wurde geliefert und in Rechnung gestellt. Die Zahlung ist aber trotz mehrmaliger Mahnung ausgeblieben. In der Buchhaltungsabteilung der RIGOROSO AG stellt sich nun die Frage: Wie kommen wir zu unserem Geld?

2 Übersicht über das Schuldbetreibungsverfahren

2.1 Der Ablauf des Verfahrens

Das SchKG dient dem zwangsweisen Inkasso von Geldforderungen und Sicherheitsleistungen bei einem zahlungsunwilligen oder -unfähigen Schuldner. Das *Ziel des Verfahrens* ist klar: Der Gläubiger soll sein Geld erhalten, und dieses soll aus dem Vermögen des Schuldners stammen.

Da der Gläubiger sich nicht «selbst beim Schuldner bedienen» darf, muss er sich an die *Betreibungsbehörden* wenden und die Betreibung einleiten (erste Verfahrensphase). Diese nehmen dem Schuldner, stellvertretend für den Gläubiger, Vermögensgegenstände weg. Das Wegnehmen nennt man im Betreibungsrecht *pfänden*. Die Pfändung findet in einer zweiten Verfahrensphase statt.

Keine Probleme ergeben sich, wenn der Schuldner über Barvermögen (Cash oder auf einem Konto) verfügt. In diesem Fall genügt es, das Geld zu *pfänden* und es an den Gläubiger weiterzuleiten, oder der Schuldner begleicht frühzeitig von sich aus die ausstehende(n) Forderung(en). Schwieriger wird es, wenn der Schuldner nicht über genügend Barvermögen verfügt. In diesem Fall müssen die Betreibungsbehörden auf andere Vermögenswerte des Schuldners zugreifen (z.B. Bilder, Fernseher, Motorfahrzeuge, Grundstücke usw.). Dem Gläubiger ist damit aber nicht geholfen: Er hat ja nicht einen Fernseher (oder dergleichen) zugute, sondern eine bestimmte Geldsumme. Deshalb müssen die Behörden das gepfändete Gut *veräussern*, meist indem sie es öffentlich versteigern. Erst danach können sie dem Gläubiger die ihm zustehende Summe übergeben. Versteigerung des gepfändeten Guts und Verteilung an die Gläubiger finden in einer dritten Verfahrensphase statt.

In der Praxis werden heute *in über 90% aller Fälle nur noch die Erwerbseinkünfte gepfändet* (z.B. Lohn, Taggeld- und Versicherungsleistungen oder Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit), welche bis zum betreibungsrechtlichen Existenzminimum beschränkt pfändbar sind.

Mit dieser allgemeinen Umschreibung haben wir das Betreibungsverfahren mit seinen drei Phasen grob skizziert.

Phasen des Betreibungsverfahrens	
1. Die Einleitungsphase (Einleitung der Betreibung)	Das Betreibungsverfahren beginnt nicht automatisch, sondern erst auf <i>Veranlassung des Gläubigers</i> hin – er muss das <i>Betreibungsbegehren an das zuständige Betreibungsamt richten</i> . Diese stellen dem Schuldner daraufhin den <i>Zahlungsbefehl</i> zu. Darin wird der Schuldner aufgefordert, die vom Gläubiger behauptete Schuld entweder innert einer bestimmten Frist zu bezahlen oder sich dagegen zur Wehr zu setzen (Rechtsvorschlag). Dem Schuldner wird in Aussicht gestellt, dass die Zwangsvollstreckung weitergeführt wird, falls er nicht handelt.
2. Die Mittelbeschaffungsphase (Fortsetzung der Betreibung)	Das Betreibungsamt nimmt dem Schuldner Vermögenswerte weg (= Pfändung. Unterliegt der Schuldner der Konkursbetreibung, stellt das Betreibungsamt lediglich eine Konkursandrohung zu). In der Regel kommt es zu einer Erwerbs- oder Lohnpfändung. Bei einer Lohnpfändung erfolgt die Anzeige an den Arbeitgeber des Schuldners, dass er den betreibungsrechtlich übersteigenden Existenzminimumbetrag direkt dem Betreibungsamt überweisen muss. Diese Phase des Verfahrens heisst im SchKG <i>Fortsetzung der Betreibung</i> . Auch hier muss der Gläubiger wieder aktiv werden; die Betreibungsbehörden pfänden erst, wenn er die Fortsetzung verlangt.
3. Die Versilberungsphase (Verwertung)	Hier geht es um die Veräusserung der gepfändeten Gegenstände. Meistens werden sie durch das Betreibungsamt <i>versteigert</i> . Aus dem Erlös wird der Gläubiger befriedigt. Was übrig bleibt, erhält der Schuldner zurück. Sofern pfändbare Vermögenswerte vorhanden sind, muss der Gläubiger auch hier wieder aktiv werden; die Betreibungsbehörden schreiten erst zum Verwertungsakt, wenn er die Verwertung verlangt (<i>in der Praxis heute mit über 90% der Fälle die Regel: reine Lohn- oder Erwerbspfändungen</i> ; hier muss der Gläubiger nichts unternehmen).